



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 29/2006

**Satzung der Universität Konstanz über die
Zulassung von Studienbewerbern zum
Master-Studiengang Internationale Wirt-
schaftsbeziehungen (International Eco-
nomics / International Business Econo-
mics)**

in der Fassung vom 6. Juli 2006

Herausgeber:
Akademische Abteilung der Universität Konstanz, 78457 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

UNIVERSITÄT KONSTANZ

Satzung der Universität Konstanz über die Zulassung von Studienbewerbern zum Master-Studiengang Internationale Wirtschaftsbeziehungen (International Economics / International Business Economics)

in der Fassung vom 6. Juli 2006

Kennziffer
MA 3.0

Stand:
06.07.2006

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), § 29 Abs. 2 Satz 6 und § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), geändert am 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, 798), und von § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert am 12. Mai 2005 (GBl. S. 404), hat der Senat der Universität Konstanz am 28. Juni 2006 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

§ 1 Bewerbung

- (1) Zulassungen in das erste Fachsemester des Masterstudiengangs in der Fachrichtung Internationale Wirtschaftsbeziehungen erfolgen nur zum Wintersemester. Die Zulassung zu diesem Studiengang kann entweder mit dem Studienabschluss „Master of Arts“ in der Fachrichtung International Economics oder „Master of Arts“ in der Fachrichtung International Business Economics beantragt werden. Bewerbungsschluss ist der 15. April. Der Zulassungsantrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 muss bis zu diesem Zeitpunkt bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Wenn der Bewerber zu diesem Zeitpunkt kein Abschlusszeugnis vorlegen kann, so hat er das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzungen nach § 3 durch den Nachweis aller bisherigen Prüfungsleistungen darzulegen. Das Abschlusszeugnis ist spätestens zwei Monate nach Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung erfolgen soll, nachzureichen. Die Zulassung und Einschreibung kann vorher unter der Bedingung erfolgen, dass der qualifizierte Abschluss innerhalb dieser Frist nachgewiesen wird.
- (3) Die Zulassungszahlen für den Masterstudiengang in der Fachrichtung Internationale Wirtschaftsbeziehungen ergeben sich aus der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten.

§ 2 Zuständigkeit

Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des nach der Studien- und Prüfungsordnung gebildeten Prüfungsausschusses. Einem Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang in der Fachrichtung Internationale Wirtschaftsbeziehungen wird nicht entsprochen, wenn der/die Bewerber/-in an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule die Prüfung in einem Masterstudiengang in Wirtschaftswissenschaften mit im wesentlichen gleichen Inhalt oder im Aufbaustudiengang Internationale Wirtschaftsbeziehungen an der Universität Konstanz endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Masterstudiengang setzt voraus:

1. den Nachweis eines mit überdurchschnittlichem Erfolg bestandenen Abschlusses eines Studienganges an einer Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist oder eines als gleichwertig anerkannten Abschlusses und
2. den Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache (aktiv und passiv) durch einen der folgenden Sprachtests: Cambridge Certificate of Proficiency in English: Minimumergebnis: Grade C; IELTS (International English Language Testing System) Minimumergebnis: Band 6.5; TOEFL (Test of English as a Foreign Language) Minimumergebnis: 580 Punkte (paper-based), 237 Punkte (computer-based) oder 92 Punkte (Internet-based).

(2) Wird der Abschluss „Master of Arts“ in der Fachrichtung International Business Economics angestrebt, sind außerdem ausreichende Kenntnisse in Betrieblicher Rechnungslegung nachzuweisen, in der Regel durch Leistungsnachweise, erworben an einer Hochschule. Diese können auch im ersten Studienjahr an der Universität Konstanz erworben werden.

§ 4 Auswahlkriterien

(1) Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerberinnen und Bewerber die Gesamtzahl der Studienplätze, so wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien und mit folgender Gewichtung getroffen:

1. Art, Ausrichtung und Gesamtnote der Abschlussprüfung, die nach § 3 Zulassungsvoraussetzung ist (Gewichtung 30 Prozent), ersatzweise eine Aufstellung der bis zum Bewerbungsschluss erbrachten Prüfungsleistungen.
2. Mathematische und statistische Kenntnisse, die ein einem Hochschulstudium erworben wurden (20 Prozent).
3. Ergebnis des Englisch-Sprachtests, der nach § 3 Zulassungsvoraussetzung ist (15 Prozent).
4. Ergebnis eines gesonderten Bewerbungsschreibens in englischer Sprache von etwa einer Seite Umfang, das über Eignung und Motivation für das angestrebte Studium Aufschluss gibt (10 Prozent).

5. Ergebnis und für das angestrebte Studium thematische Relevanz der Abschlussarbeit des Studiums, dessen Abschluss nach § 3 Zulassungsvoraussetzung ist. Falls keine Abschlussarbeit angefertigt wurde, ein Nachweis aus dem die Note und das Thema einer sonstigen schriftlichen Arbeit des Studiums (z.B. Seminar- oder Hausarbeit) hervorgeht (10 Prozent).
 6. Zwei Empfehlungsschreiben von akademischen Lehrern, die Aufschluss über Eignung und Motivation für das angestrebte Studium geben (10 Prozent).
 7. Ergebnis des GRE-Tests (Graduate Record Examination) (5 Prozent).
- (2) Die Bewertung der Kriterien gem. Abs. 1 nimmt der Prüfungsausschuss anhand eines von ihm erstellten und mit dem Ausschuss für Lehre und Weiterbildung der Universität Konstanz abgestimmten Bewertungsmaßstabes vor.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 1. Oktober 2006 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2007/2008. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Konstanz über die Zulassung von Studienbewerbern zum Master-Studiengang Internationale Wirtschaftsbeziehungen vom 19. Januar 2004 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 2/2004) außer Kraft.

Konstanz, 6. Juli 2006



Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz,
Rektor